

# Bauwesenversicherung

Die Bauwesenversicherung übernimmt Kosten von Sachschäden auf Ihrer Baustelle. Es sind sämtliche Bauund Montageleistungen bis zum schlüsselfertigen Bauwerk versichert.

## Deckungsumfang der Bauwesenversicherung

- Schäden durch Bauunfälle
- ➤ Leistungsvorschuss im Schadenfall zur Verhinderung einer Bauverzögerung
- Diebstahl verbauter Baumaterialien
- Einbruchdiebstahl loser Materialien
- Feuer- und Elementarschäden
- Aufräumungs- und Entsorgungskosten zu versicherten Schäden
- Kosten für die Schadensuche
- Abbruch- und Wiederaufbaukosten.

## **Optionale Deckungserweiterung**

Im Pauschalpaket oder als Einzelmodul

- > Gerüst-, Spriess-, Spund-, Schalungsmaterialien, Hilfsbauten, Baracken, Einwandungen und Abschrankungen
- Baugrund und Bodenmassen
- > Bestehende Bauten, gefährdete Sachen und Fahrhabe
- Baugeräte und Werkzeuge
- Bohrungen für die Erdwärmenutzung
- Expertenkosten
- Sprayer- und Graffitischäden
- Kratzer auf Oberflächen
- Bauzeitverzögerung und Unterbrechungsschäden
- Mehrkosten im Schadenfall
- Vandalenakte
- Erdbeben
- Maintenance (Deckung für Schäden, die während der Bauzeit verursacht wurden aber erst nach Bauende eintreten und im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten stehen)

#### Schadenbeispiele:

- > Einsturz der Baugrube, unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung der Baugrube (Grunddeckung)
- Wasserschaden durch eine falsch angeschlossene Wasserleitung. Bei einem Schadenfall mit mehreren involvierten Parteien kann die Abklärung der Verantwortlichen viel Zeit kosten und eventuell sogar einen Baustopp zur Folge haben. Der Versicherer entschädigt den Schaden über die Bauwesenversicherung und nimmt allenfalls Regress auf den Haftpflicht-Versicherer des noch unbekannten Verursachers. Die Bauwesenversicherung ermöglicht die Bevorschussung der Entschädigung und die Fortführung der Arbeiten
- ➤ Beschädigung von Bauleistungen durch Unbekannte (Vandalismus)
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit von am Bau beteiligten Personen Beschädigung des Bauwerks durch Gerüste, Kran und andere Bauhilfsmittel

## Art. 376 OR

II. Untergang des Werkes

- <sup>1</sup> Geht das Werk vor seiner Übergabe durch Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen, ausser wenn der Besteller sich mit der Annahme im Verzug befindet.
- <sup>2</sup> Der Verlust des zugrunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle den Teil, der ihn geliefert hat.

<sup>3</sup> Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder des angewiesenen Baugrundes oder infolge der von ihm vorgeschriebenen Art der Ausführung zugrunde gegangen, so kann der Unternehmer, wenn er den Besteller auf diese Gefahren rechtzeitig aufmerksam gemacht hat, die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht eingeschlossenen Auslagen und, falls den Besteller ein Verschulden trifft, überdies Schadenersatz verlangen.

Daraus folgt, dass primär der oder die Unternehmer bis zur vorläufigen Abnahme des Bauwerkes für ihre Bauleistungen haftbar sind. Der Bauherr ist jedoch durch diese harte Bestimmung nicht ganz entlastet. Er bleibt haftbar für seinen Baugrund – welcher möglicherweise nicht erkennbare Unregelmässigkeiten aufweist – und allenfalls die vorgeschriebene Art der Bauausführung. Deshalb schliesst heute meist die Bauleitung (Architekt oder Ingenieur) eine Bauwesen-Versicherung zugunsten aller am Bau Beteiligten ab, was eine lückenlose (Schnittstellen!) Deckung des Bauvorhabens ermöglicht.

sennest ag, Hohlstrasse 489, 8048 Zürich | Telefon: 044 276 40 30 E-Mail: <u>beratung@sennet.ch</u> | Homepage: <u>www.sennest.ch</u>



Falls Sie eine Beratung wünschen, dann senden Sie uns doch den untenstehenden Coupon per E-Mail (beratung@sennest.ch), per Fax oder per Post zu. Gerne können Sie uns auch anrufen.

Name, Vorname:	Telefon:
E-Mail:	Policen Nr.:
☐ Ich wünsche eine Beratung	
Ort und Datum:	

Das vorliegende Merkblatt gibt den Inhalt der Police und der Versicherungsbedingungen nur auszugsweise und unvollständig wieder. Das Merkblatt ist deshalb rechtlich nicht verbindlich. Es gelten ausschliesslich die Police, die Versicherungsbedingungen und die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.